



NUTZUNGSSCHABLONEN

Teilbereich	A		B	
	GE	GE	GE	GE
Art der Nutzung	10.50	12.50	11.20	12.70
maximal zul. Traufhöhe (TH)	0.8	m1	0.8	m2
maximal zul. Fliehhöhe (FH)				
GRZ Bauweise				

C	
GE	GE
10.50	12.50
0.8	m1

- Planzeichenlegende**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO
 GEMERBEGEBIET, ÖBem. § 8 BauNVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 GRUNDFLÄCHENZAHL. (GRZ)
 TRAUFGHÖHE
 FIRSHÖHE
 - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 ABWEICHENDE BAUWEISEN ENTSPRECHEND DEFINITION IN DEN BAUPLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 BAUGRENZE
 - GRÜNFLÄCHEN, gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - VERKEHRSLÄCHEN, gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 GEHWEGFLÄCHE
 STELLPLATZE
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 (1) Nr. 12 BauGB
 TRAFOSTATION
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 ERHALTUNGSGEBOT EINZELBAUM
 PFLANZGEBOT EINZELBAUM
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
 TEILBEREICHE GEMÄSS NUTZUNGSSCHABLONE
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND
 GEHRECHT / FAHRRECHT / LEITUNGSRECHT

Verfahrensvermerke

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 02.07.2009
- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.07.2012
- ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB am
- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB am
- OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS SOWIE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM B-PLAN vom mit Text und Begründung vom gem. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit bis einschließlich
- SATZUNGSBESCHLÜSSE DURCH DEN GEMEINDERAT gem. § 10 Abs. 1 BauGB am

AUSFERTIGUNGSVERMERK :
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT SOWIE DIE INHALTE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATS ÜBEREINSTIMMEN UND DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND.
 Stadt Schwetzingen

Rene Pöhl
 Oberbürgermeister
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNGSBESCHLÜSSE UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN gem. § 10 (3) BauGB am

STADT SCHWETZINGEN

Bebauungsplan
Gewerbe südlich der Marstallstraße
Anlage 2

M. 1: 1.000 in A3 04.10.2012

GERHARDT
 Stadtplaner-architekten

Dipl.-Ing. Werner Gerhardt
 Freier Stadtplaner und Architekt DWB SRL
 Weinbrennerstrasse 13, 76135 Karlsruhe
 Tel. 0721-831030 Fax. 0721-863410
 mail@gerhardt-stadtplaner-architekten.de
 www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de